

Informationen zum Schonvermögen

DELA *sorgenfrei* Leben

WAS IST SCHONVERMÖGEN?

Grundsätzlich darf jemand, der staatliche Sozialhilfe erhalten soll oder will, kein eigenes Vermögen mehr haben (vgl. § 90 Absatz 1 SGB XII). Auch Dritte, die für andere unterhaltspflichtig sind, werden nur dann von einer staatlichen Inanspruchnahme frei, wenn sie kein eigenes Vermögen besitzen.

Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen: d. h. bestimmtes Vermögen darf man haben und behalten. Dieses Vermögen darf von den Sozialämtern nicht in die Berechnungen einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Schonvermögen, das vor staatlichem Zugriff geschützt ist.

WAS GEHÖRT ZUM SCHONVERMÖGEN?

In § 90 Absatz 2 SGB XII ist geregelt, was alles zum Schonvermögen gehört. Diese Regelungen sind nicht immer klar und betreffen in der Praxis die verschiedensten Vermögensarten. DELA stellt ausgesuchte, praxisrelevante Beispiele vor.

1. **Selbst genutzte, angemessene Immobilie**

Eine selbst genutzte Immobilie ist meistens, aber nicht immer geschützt. Sie darf von den Sozialämtern dann nicht als Vermögen berücksichtigt und herangezogen werden, wenn der Sozialpflichtige selber darin wohnt und es sich um eine „angemessene“, also kleine Immobilie handelt. Als „angemessen“ erachten Gerichte beispielsweise ein Familienheim mit Wohnfläche bis zu 130 qm und Eigentumswohnungen mit bis zu 120 qm jeweils für vier Personen. Sind es weniger Personen, mindert sich die Fläche um 20 qm je fehlender Person.

2. **Kredite mindern das zu berücksichtigende Vermögen**

Grundsätzlich mindern nur die Kredite eine Unterhaltspflicht, die noch während des gemeinsamen Zusammenlebens zum Zweck der gemeinsamen Lebensführung eingegangen wurden. Dazu gehören z. B. Immobilienkredite, aber auch Verbraucherkredite, sofern die Kreditsumme der ganzen Familie zugutekommen sollte.

Ein Kredit, den der Familienvater aufgenommen hatte, um sich selbst z. B. eine Zweitimmobilie oder einen Oldtimer zu kaufen, mindert das heranzuziehende Vermögen nicht (sog. Luxus-Kredite).

3. **Rücklagen für ein neues Kfz**

Eine Kfz-Rücklage muss dann nicht für Unterhalt eingesetzt werden, wenn der Unterhaltspflichtige mit seinem Auto regelmäßig zur Arbeit fährt.

4. Ersparnisse für die Altersvorsorge

Grundsätzlich wird jede Altersvorsorge geschützt (z.B. Lebensversicherung, Riester-Rente, Sparkonto). In der Praxis ist jedoch schwer zu beweisen, dass der Unterhaltspflichtige dieses Vermögen allein für seine Altersvorsorge vorgesehen hat; denn nur dann, wenn der Unterhaltspflichtige den „Altersvorsorgecharakter“ belegen kann, ist das Vermögen geschützt. Hier wird bei einigen Kapitalanlagen wie Aktien, Immobilien, Fonds, etc. unterstellt, dass diese auch anders eingesetzt werden können (beispielsweise zum Handeln oder zur Gewinnerzielung). Daher sind die Kriterien zum Beweis der Altersvorsorge wichtig, die sich etwa durch einen langen Anlagehorizont, ausbleibende Abbuchungen / Verkäufe oder fehlendes Handeln auszeichnen.

Geschützt ist auch nicht jede Summe, sondern „5 % des jährlichen Bruttoeinkommens“ für jedes Berufsjahr. Zusätzlich darf dieser Betrag für jedes Jahr mit 4 % verzinst werden. Ist der Unterhaltspflichtige bereits 10 Jahre berufstätig und verdient z. B. 60.000 Euro im Jahr, sind 3.000 Euro im Jahr x 10 Jahre = 30.000 Euro zzgl. 4 % jährliche Verzinsung sein persönliches Schonvermögen, welches der Staat nicht heranziehen darf.

Dieses Vermögen muss allerdings vor Beginn der Rentenzeit angespart worden sein.

5. Sterbegeldversicherung

Sterbegeldversicherungen sind in Höhe von bis mindestens 5.400 Euro ebenfalls geschütztes Schonvermögen, sofern die Todesfallsumme zweckgebunden für die Bestattung ist.

In Deutschland hat jedes Bundesland eine eigene Landesbestattungsverordnung, in der geregelt ist, dass die Ehepartner (manchmal auch die Lebenspartner), die Kinder und sonstige Verwandte für die Kosten der Bestattung des Verstorbenen aufkommen müssen. Diese Bestattungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Angehörigen die Erbschaft ausschlagen.

DEINE VERTRIEBSARGUMENTE FÜR DIE STERBEGELDVERSICHERUNG DELA *sorgenfrei* LEBEN:

- Die einzige Versicherung mit 100% Leistungsgarantie
- Mit einer Sterbegeldversicherung kann Streit unter den Angehörigen vermieden werden, wenn es um die Kosten und Bezahlung für die Beerdigung geht.
- Auch wenn Angehörige das Erbe ausschlagen sollten, bleiben sie zur Bezahlung der Bestattungskosten verpflichtet. Davon kann man sie mit einer Sterbegeldversicherung befreien.

Weitere Highlights:

- Garantierter Beitrag über die gesamte Laufzeit: Brutto- gleich Nettobeitrag
- Sofortiger Versicherungsschutz bei Unfall
- kostenlose Kindermitversicherung entsprechend der Versicherungssumme, max. 3.000 Euro je Kind
- Option mit oder ohne Wartezeit
- DELA übernimmt die Überführung aus dem Ausland einfach und unkompliziert
- Einmalbetrag oder ratierliche Zahlungsweise
- Wartezeitarif: für Angehörige als versicherte Person bis 8.000 Euro
- Eintrittsalter 18 bis 74 Jahre
- kostenloses DELA Familien-Schutz- und Ersthilfeprogramm

Weitere Informationen unter dela.de